

Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Herrn Ministerialdirigent
Dr. Christian Mikulla
Herrn Marcus Ell
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und
anderer Rechtsvorschriften**
Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-147

23. September 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrter Herr Ell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Bayerischen Wassergesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Im Hinblick auf die Einführung eines Wassercentrs haben sich CSU und Freie
Wähler im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, zu einer Lösung zu kommen.
Prinzipiell stellt sich das Handwerk nicht gegen die Einführung eines Wassercentrs,
da es aus unserer Sicht unbestritten ist, dass der Umgang mit der kostbaren
Ressource Wasser noch stärker von dem Gedanken eines nachhaltigen
Gebrauchs geprägt sein muss. Darüber hinaus erscheint es uns auch notwendig,
dass die gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Landesteilen auch über die
Teilhabe an qualitativ und quantitativ hervorragender Qualität der
Wasserverfügbarkeit gemessen werden muss. Die Erhebung eines Wassercentrs,
der zweckgebunden die Sicherstellung einer bewährt hochwertigen Versorgung
gewährleisten soll, ist deshalb sicherlich wünschenswert. Gerade unsere
Lebensmittelhandwerker, die bestes Wasser zur Herstellung von Bier, Wurst,
Fleisch sowie Back- und Konditoreiwaren benötigen, können ihren
Qualitätsanspruch nur verwirklichen, solange die bisher in Bayern hervorragende
Wasserqualität aufrechterhalten werden kann.

Zu Beginn der Diskussion über die Einführung eines Wassercentrs hätten wir die
Einführung eines Stufentarif präferiert, da Großverbraucher im Wettbewerb
massive Skalenerträge erwirtschaften können, während mittelständische
Handwerker im Wettbewerb ohnehin benachteiligt sind.

Der Gedanke, dass starke Schultern ein kleinwenig mehr zum Gelingen des Gesamtvorhabens beitragen müssen als Betriebe, die ohnehin schon überproportional an bürokratischen Lasten zu tragen haben, erscheint uns zielführend.

Zwar ist die Diskussion nun in eine andere Richtung gegangen und letztendlich wurde weder ein Stufentarif noch eine Regelung eingeführt, die alle Verbraucher in gleicher Weise einbezieht. Aber heute gilt eine Freimenge bei der Entnahme von 5.000 Kubikmeter pro Jahr, die in der praktischen Wirkung wie ein linearer Tarif mit hoher Freigrenze wirkt. Wer Grundwasser entnimmt, zahlt erst ab der Menge, die 5.000 Kubikmeter übersteigt. Darüber hinaus entnommenes Wasser wird pro Kubikmeter mit 10 Cent belastet. Damit ist auch der größte Teil sämtlicher mittelständischer Brauereien in Bayern von den Entnahmeentgelten nicht betroffen bzw. diese gewinnen sogar einen Wettbewerbsausgleich mit den Großbetriebsformen der Brauwirtschaft.

Bei der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts wird entweder der im Zulassungsbescheid festgelegte jährliche Entnahmewert oder die tatsächliche Entnahmemenge zugrunde gelegt, sofern der Entnehmer diese gegenüber der Wasserrechtsbehörde mitteilt. Dabei genügt die Glaubhaftmachung der tatsächlich entnommenen Menge an Wasser. Es gilt der Grundsatz von Vertrauen und Selbstverantwortung, im Gesetzentwurf ist dementsprechend keine Messverpflichtung vorgesehen. Die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt werden zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen zum Wasserschutz und für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung verwendet. Die Baumaßnahmen ausführenden Gewerke des Bauhandwerks dürften in der Summe deshalb vom Wassercent sogar eher profitieren. Die 365-Tage-Grenze bei der Wasserhaltung führt überwiegend dazu, dass der Großteil der Bauvorhaben – außer große Baumaßnahmen – de facto vom Wassercent befreit sind, aber gleichzeitig das Baugewerbe von den in Auftrag zu gebenden Maßnahmen profitiert. Gleiches gilt für die Lebensmittelgewerke mit eigenen Brunnen, die zumindest im Bereich der kleinen und mittleren Betriebe keine Kostenbelastung erfahren und damit im Wettbewerb zu den Großbetriebsformen einen gewissen Ausgleich erfahren.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Bayern legt der Entwurf fest, dass die Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen haben. So sinnvoll diese Regelung auch erscheint, möchten wir dennoch anmerken, dass bestes Trinkwasser in der praktischen Verwendung durch die Haushalte zu einem überwiegenden Teil für die Spülung der Sanitäranlagen verwendet wird.

Da gerade in Zukunft hochwertiges Trinkwasser für unsere Lebensmittelgewerke eine besondere Bedeutung besitzen wird, möchten wir gerne anregen, dass in Zukunft der Aufbau eines Brauchwassernetzes seitens der öffentlichen Hand unterstützt wird.



In der Summe kann aus Sicht des Handwerks festgestellt werden, dass die jetzige Ausgestaltung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandgesetzes einen zielführenden Kompromiss darstellt, der ohne Handwerk und Mittelstand groß zu belasten die gesamtgesellschaftliche Zielstellung eines sparsamen Wasserverbrauchs und einer gerechten Versorgung aller Landesteilen mit sauberem Trinkwasser erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer